

# Erneuerung der 110 kV-Leitung Anlage 67101 Dietmannsried – Krugzell

## Planfeststellung

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

## Erneuerung der 110 kV-Leitung

## Anlage 67101 Dietmannsried nach Krugzell

Stempelfeld RvS	Stempelfeld Vorhabensträger
-----------------	-----------------------------

Aufgestellt: 15.06.2022

<p><b><u>Auftraggeber:</u></b></p> <p><b>LEW Verteilnetz GmbH (LVN)</b> Schaezlerstraße 3 86150 Augsburg</p> <p> ..... Stefan Huggenberger</p>	<p><b><u>Auftragnehmer:</u></b></p> <p><b>Eger &amp; Partner</b> Landschaftsarchitekten BDLA Austraße 35 86153 Augsburg</p> <p> ..... Markus Lerch - B. Eng. Landschaftsarchitektur -</p>
---	---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1</b>	<b>Einleitung..... 1</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung ..... 1</b>
<b>1.2</b>	<b>Datengrundlagen..... 2</b>
<b>1.3</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen ..... 3</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens..... 4</b>
<b>2.1</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 4</b>
<b>2.1</b>	<b>Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse ..... 4</b>
<b>2.3</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkprozesse (dauerhaft) ..... 4</b>
<b>2.4</b>	<b>Vorhabenspezifische Relevanzeinstufung der Beeinträchtigungen ..... 4</b>
<b>2.4.1</b>	<b>baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse (vorübergehend) ..... 4</b>
<b>3</b>	<b>Einstufung des Vorhabens nach Bernotat et. al (2018) ..... 9</b>
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität ..... 11</b>
<b>4.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung..... 11</b>
<b>4.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) ..... 13</b>
<b>5</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 14</b>
<b>5.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ..... 14</b>
<b>5.1.1</b>	<b>Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie..... 14</b>
<b>5.1.2</b>	<b>Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 15</b>
<b>4.1.2.1</b>	<b>Säugetiere ..... 16</b>
<b>4.1.2.2</b>	<b>Reptilien ..... 21</b>
<b>4.1.2.3</b>	<b>Amphibien ..... 21</b>
<b>4.1.2.4</b>	<b>Libellen ..... 21</b>
<b>4.1.2.5</b>	<b>Käfer ..... 22</b>
<b>4.1.2.6</b>	<b>Tagfalter ..... 22</b>
<b>4.1.2.7</b>	<b>Muscheln ..... 22</b>
<b>4.1.2.8</b>	<b>Fische ..... 22</b>
<b>4.1.2.9</b>	<b>Nachtfalter ..... 22</b>
<b>4.1.2.10</b>	<b>Schnecken ..... 22</b>
<b>5.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ..... 23</b>
<b>6</b>	<b>Gutachterliches Fazit..... 41</b>
<b>7</b>	<b>Quellenverzeichnis ..... 42</b>

## Tabellenverzeichnis

Das Vorkommen der potenziell betroffenen Tierarten wurde gemäß den Vorgaben aus der Abschichtungsliste ermittelt und im Rahmen der Relevanzprüfung validiert.....	16
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziellen Säugetierarten ohne Fledermäuse .....	16
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten (Fledermäuse) .....	16
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten .....	24
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der in den avifaunistischen Kurzmitteilungen aus dem Oberallgäu enthaltenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten.....	26

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die LEW Netzservice GmbH erstellt im Auftrag der Lechwerke AG die Genehmigungsunterlagen für die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Dietmannsried-Krugzell, Anlage 667101 im Abschnitt zwischen Dietmannsried (M 123) und Krugzell (M 127).

Der ca. 1,42 km lange Leitungsabschnitt soll weitestgehend in der bestehenden Trasse der vorhandenen 110-kV-Leitung als Freileitung erneuert werden. Ein Mast wird um ca. 108 m verschoben, um von der bestehenden Hofstelle abzurücken.

Die 110-kV-Leitungen wurden ursprünglich im Jahre 1957 bzw. 1967 errichtet. Sie sind am Ende ihrer mit wirtschaftlichen Mitteln zu erhaltenden Lebensdauer angelangt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Leitung, dem aktuellen technischen Zustand derselben sowie geänderter technischer Anforderungen ist eine Sanierung der Leitungsabschnitte dringend geboten.

Die geplante Erneuerung der 110-kV-Leitung umfasst nachstehende Vorhabensteile:

- **Neubau:**
  - Mast 123<sub>(neu)</sub> bis Mast 1b<sub>(Bestand)</sub>: ca. 942 m
  - Mast 126<sub>(neu)</sub> bis Mast 127<sub>(neu)</sub>: ca. 267 m
  - Mast 59<sub>(Bestand)</sub> bis Mast124<sub>(neu)</sub>: ca. 201 m
  
- **Abbau:**
  - Mast 1b<sub>(Bestand)</sub> bis Mast 124<sub>(alt)</sub>: ca. 764 m
  - Mast 4<sub>(Bestand)</sub> bis Mast 124<sub>(alt)</sub>: ca. 26 m
  - Mast 59<sub>(Bestand)</sub> bis Mast 124<sub>(alt)</sub>: ca. 202 m
  - Mast 123<sub>(alt)</sub> bis Mast 124<sub>(alt)</sub>: ca. 274 m
  
- **Errichtung bzw. Ausbau von Zufahrtswegen (tlw. nur vorübergehend) für den Auf- bzw. Abbau der erforderlichen Maste**
  
- **vorübergehende Flächeninanspruchnahme und soweit erforderlich auch Befestigung von Arbeitsräumen und Lagerflächen**
  
- **vorübergehende Errichtung von Schleifgerüsten und Provisorien.**

#### In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. *Dieser Prüfschritt entfällt im vorliegenden Fall, da Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.*

## 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotopkartierung (Stand: 2021) und Artenschutzkartierung (Stand:2019)
- Avifaunistisches Gutachten zur Erneuerung der 110 kV-Leitung Anlage 67101 Dietmannsried - Krugell (HARTMANN, 2020): Das Gutachten umfasst eine Auswertung der verfügbaren Sekundärdaten sowie Erhebungen vor Ort.
- Datenbankabfrage auf den Seiten des LfU am 16.04.2019. Dabei wurden das TK-Blatt 8127, 8227 und der Landkreis Oberallgäu (780) berücksichtigt, um auf die Verbreitungsgebiete der verschiedenen Arten zu schließen.
- Vegetationsstrukturkartierung: Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Vorhaben wurde im Jahr 2019 eine Vegetationskartierung und im Jahr 2021 eine Nachkartierung gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt.
- Zusätzliche Informationen zum Weißstorchvorkommen (2022)

### 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

- Schritt 1: Im Rahmen der Abschichtungstabelle wird eine Relevanzprüfung durchgeführt, um das prüfungsrelevante Artenspektrum zu ermitteln.
- Schritt 2: Überprüfung der Arten in der Abschichtungstabelle auf Basis des faunistischen Gutachtens und Ergänzung von nachgewiesenen Arten und potenziell möglichen Arten.
- Schritt 3: Darlegung der Betroffenheit der einzelnen Arten und Beurteilung der jeweiligen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und bei Bedarf Angabe von Vermeidungsmaßnahmen u. vorgezogenen CEF-Maßnahmen
- Schritt 4: Prüfung der Voraussetzungen einer etwaigen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
- Schritt 5: Erstellung eines allgemeinverständlichen, gutachterlichen Fazits

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- Flächeninanspruchnahme für die Bereitstellung von Baufeldflächen, Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen mit Verlust oder Beeinträchtigung von faunistischen/floristischen Habitaten
- Bodenverdichtung durch Bauverkehr, Bodenbewegungen (Abgrabung, Umlagerung, Aufschüttung)
- Verursachung von Emissionen (Schall, Licht, stoffliche Emissionen) durch den Baubetrieb (möglicherweise auch nachts) mit Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten
- Visuelle Störungen
- Barrierewirkungen

### **2.1 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

- kleinflächige (Neu-)Versiegelung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme von möglichen besonderen faunistischen/floristischen Habitaten im Bereich der neuen Mastfundamente;
- Beeinträchtigung gehölzgeprägter Habitats durch Wuchshöhenbeschränkung
- Verstärkung/Verbleib von Zerschneidungseffekten und damit einer potenziellen Kollisionsgefahr für die Avifauna
- Scheuchwirkung der vertikalen Struktur der Leitungsmaste für offenlandbrütende Vogelarten

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse (dauerhaft)**

- Freihaltung von Schutzstreifen mit Veränderungen von Gehölzlebensräumen.
- Vogeltod durch Stromschlag
- Akustische Reize
- Elektromagnetische Strahlung

## **2.4 Vorhabensspezifische Relevanzeinstufung der Beeinträchtigungen**

Im Folgenden werden die möglichen Wirkfaktoren dahingehend beurteilt, inwiefern sie vorhabensspezifisch Beeinträchtigungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.4.1 baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse (vorübergehend)**

**Flächeninanspruchnahme für die Bereitstellung von Baufeldflächen, Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen mit Verlust oder Beeinträchtigung von faunistischen/floristischen Habitaten:**

Die Errichtung einer Freileitung bzw. das Vorhaben löst für Zuwegungen, Materiallager, Baufelder und Baustelleneinrichtung eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme aus. Durch eine sachgerechte Situierung dieser Flächen können erhebliche nachteilige artenschutzrechtliche Auswirkungen weitestgehend minimiert werden.

Dabei werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und kleinflächig im Rahmen der Unterhaltsmaßnahmen der Freileitung stetig verjüngte Gehölzstrukturen und artenarme Saumstrukturen in Anspruch genommen. Naturschutzfachlich höherwertige Lebensräume/Habitats sind nur in geringem Umfang betroffen. Durch eine sachgerechte Wahl der Bauzeiten lassen sich mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit ausreichender Sicherheit vermeiden (Gefährdung von Individuen, Fortpflanzungsstätten).

Der Wirkfaktor besitzt eine durchschnittliche Planungsrelevanz.

#### **Bodenverdichtung durch Bauverkehr, Bodenbewegungen (Abgrabung, Umlagerung, Aufschüttung)**

Während der Bauzeit ist die Nutzung von schweren Baumaschinen unumgänglich. Dies kann zu Bodenverdichtung und damit zur Zerstörung des belebten Oberbodens führen. Allerdings sind jedoch vor allem bestehende Verkehrswege sowie intensiv landwirtschaftliche Flächen betroffen ohne Nachweis von naturschutzfachlich bedeutsamen oder empfindlichen Arten. Eine weitergehende Betrachtung dieses Wirkfaktors erfolgt nicht.

Der Wirkfaktor besitzt keine Relevanz.

#### **Verursachung von Emissionen (Schall, Licht, stoffliche Emissionen) durch den Baubetrieb mit Beeinträchtigung von faunistischen Habitaten:**

Baubedingte Emissionen lassen sich nicht vollständig ausschließen. Relevant sind diese zusätzlichen Beeinträchtigungen vor allem für (Teil-)Lebensräume besonders störungsempfindlicher Arten, wenn sich die Baustelle in der Nachbarschaft zu (empfindlichen) Biotopen befindet. Einige wenige Arbeitsfelder/Zuwegungen liegen in oder unmittelbar benachbart zu Gehölz- und Röhrichtstrukturen, nehmen jedoch nur eine geringe Fläche ein. Generell handelt es sich bei Baumaßnahmen an Maststandorten für Freileitungen um punktuelle, zeitlich eng begrenzte Emissionen. Grundsätzlich gelten Freileitungsvorhaben als nicht besonders immissionsintensiv. Da sich durch eine geeignete Wahl der Bauzeiten, Baufeldbegrenzungen und sachgerechter Abwicklung der einzelnen Mastbaustellen mögliche Konflikte weitestgehend vermeiden bzw. minimieren lassen, halten sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen in engen Grenzen.

Der Wirkfaktor besitzt eine durchschnittliche Planungsrelevanz.

#### **Visuelle Störungen:**

Durch den Baubetrieb entstehen neben den o. g. Emissionen auch optische Reize, die vor allem für störungsempfindliche Arten oder während empfindlicher Lebenszyklen (Brut, Jungenaufzucht) zur Vergrämung oder anderweitigen Beeinträchtigung von Arten führen können. Aufgrund der am häufigsten betroffenen Strukturen (intensives Grünland) und dessen hohe Nutzungsfrequenz ist hier nicht von grundsätzlichen neuen Beeinträchtigungen auszugehen. Die baubedingten, visuellen Störungen sind somit als vorübergehende Beeinträchtigung anzusehen, deren zeitliche Dauer eng begrenzt ist (wenige Wochen, verteilt über mehrere Bauphasen). Aktuelle Vorkommen von Bodenbrütern sind nicht bekannt.

Der Wirkfaktor besitzt eine durchschnittliche Relevanz.

### **Barrierewirkungen:**

Relevante Barrierewirkungen sind aufgrund der nur punktuellen Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Nachteilige, dauerhaft wirksame Folgen für streng und europarechtlich geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Der Wirkfaktor besitzt keine Relevanz.

## **2.4.2 anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse (dauerhaft)**

### **Kleinflächige (Neu-) Versiegelung und dauerhafte Flächeninanspruchnahme von möglichen floristischen/faunistischen Habitaten im Bereich der neuen Mastfundamente:**

Bei einer Freileitung können dauerhafte Versiegelungen nur durch die Fundamente der zu errichtenden Maste (oder zusätzliche Nebenanlagen) ausgelöst werden. Das Ausmaß der möglichen Versiegelung ist vorhabensbedingt relativ gering. Von relevanten Beeinträchtigungen ist i.d.R. nur dann auszugehen, wenn die Maststandorte in entsprechend sensiblen oder hochwertigen Flächen zum Liegen kommen. Dies ist bei der vorliegenden Planung nicht der Fall, da überwiegend Grünlandstandorte von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung betroffen sind.

Der Wirkfaktor besitzt für die vorliegende saP keine Relevanz.

### **Beeinträchtigung gehölzgeprägter Habitats durch Wuchshöhenbeschränkung:**

Freileitungen bedingen im Bereich des Schutzstreifens Nutzungseinschränkungen hinsichtlich einer einer Bestockung mit baumförmigen Gehölzen (Einschränkungen hinsichtlich Bestandsalter, Artenzusammensetzung etc. zur Begrenzung der Wuchshöhe). Einschränkungen hinsichtlich Bestandsalter, Artenzusammensetzung o. ä. sind auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz zu prüfen. Da es sich beim Vorhaben um die Erneuerung bzw. Änderung einer bestehenden Freileitung überwiegend im bestehenden Schutzstreifen handelt, wird nur äußerst geringfügig eine neue Beeinträchtigung von bestehenden Gehölzbeständen notwendig. Über viele Spannungsfelder hinweg erfolgt keine oder nur eine unwesentliche Verschiebung. Eine Beseitigung von Altbäumen mit Höhlungen und Faulstellen wäre dabei v. a. für die Tiergruppen der Fledermäuse, Vögel und die xylobionten Tierarten saP-relevant. Aufgrund der gegebenen Lebensraumausstattungen ist ein Vorkommen der angesprochenen Strukturen als unwahrscheinlich zu erachten, aber nicht vollständig auszuschließen

Der Wirkfaktor besitzt eine durchschnittliche Planungsrelevanz.

### **Scheuchwirkung der vertikalen Struktur der Leitungsmaste für offenlandbrütende Vogelarten:**

Die vertikale Struktur der Leitungsmaste kann insbesondere für offenlandbrütende Vogelarten eine Scheuchwirkung auslösen. Da es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um einen weitestgehend lagegleichen Ersatzneubau einer bestehenden Freileitung handelt und dementsprechend bereits durch die bestehende Freileitung Vorbelastungen vorliegen sind grundsätzlich keine neuen Wirkungen zu erwarten. Es liegen keine aktuellen Nachweise von Bodenbrütern vor.

Diesbezüglich weist der Faktor für das Vorhaben keine Planungsrelevanz auf.

### **Verstärkung/Verbleib von Zerschneidungseffekten und damit einer Kollisionsgefahr für die Avifauna insbesondere im Bereich von vorrangigen, bedeutsamen Lebensräumen für Vögel:**

In avifaunistisch sensiblen Bereichen wie (extensivem) Grünland oder Feuchtgebieten können Freileitungen besonders zu Individuenverlusten aufgrund von Drahtanflug führen. Das größte Kollisionsrisiko besteht dabei vor allem für Vogelarten mit schlechtem räumlichem Sehvermögen, für nachziehende Vögel sowie generell 'ortsfremde' Vögel (Durchzügler, Rastvögel, Wintergäste). Vögel mit gutem räumlichem Sehvermögen (z. B. tagaktive Greifvögel) oder ortsansässige Brutvögel sind deutlich weniger gefährdet. Weiterhin spielt die Größe der Vögel eine Rolle. Je größer die Vögel sind, desto schwerfälliger können sie bei abrupten Hindernissen manövrieren. Schwäne, Gänse, oder Störche benötigen deutlich mehr Raum als wendigere kleine Vögel oder die meisten Greifvögel. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht für kleinere bis mittelgroße Arten mit schlechter Manövrierfähigkeit bei gleichzeitig hoher Fluggeschwindigkeit (z.B. Enten, Taucher, Rallen, Hühnervögel). Auch Watvögel zählen ungeachtet ihrer Wendigkeit zu den besonders gefährdeten Arten, was vermutlich mit hohen Fluggeschwindigkeiten und einem eingeschränkten räumlichen Sehvermögen zusammenhängt. Sicher von der Kollisionsgefahr ausgeschlossen werden können daher zum Teil (kleine) Vogelarten der Wälder, der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken und Feldgehölze und Arten des Siedlungsraums.

Bei der Erneuerung der bestehenden Leitung kommt es zu Masterhöhungen und zu einer Zubeseilung. Wesentliche Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben sich dabei nicht. Dennoch besteht im Bereich der Iler ein grundsätzliches Kollisionsrisiko. Das Illertal (aufgrund einer möglichen Leitlinienfunktion zwischen kleineren Rastgebieten) ist als avifaunistisch bedeutsam einzustufen.

Der Wirkfaktor besitzt eine hohe Planungsrelevanz.

### **2.4.3 betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

#### **Freihaltung von Schutzstreifen mit Veränderungen von Gehölzlebensräumen:**

Freileitungen bedingen im Bereich des Schutzstreifens Nutzungseinschränkungen hinsichtlich einer einer Bestockung mit baumförmigen Gehölzen (Einschränkungen hinsichtlich Bestandsalter, Artenzusammensetzung etc. zur Begrenzung der Wuchshöhe). Durch die immer wiederkehrenden Rückschnittmaßnahmen ist nicht mit einer Entwicklung von hochwertigen Biotopstrukturen, wie zum Beispiel Baumhöhlen zu rechnen (geringes Bestandsalter).

Der Wirkfaktor besitzt keine Planungsrelevanz.

#### **Akustische Reize:**

Bei trockener Witterung ist eine 110-kV-Freileitung akustisch nicht wahrnehmbar bzw. sind die von ihr verursachten Geräusche vernachlässigbar gering. Bei feuchter Witterung und insbesondere während Niederschlag entstehen Geräusche über Koronaentladungen, die mit der Niederschlagsintensität zunehmen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere (hier besonders schallempfindliche Arten) durch den Wirkfaktor Schall ist grundsätzlich nicht pauschal auszuschließen. Allerdings können Schallimmissionen oberhalb des Status quo sicher ausgeschlossen werden, so dass sich keine wesentlichen Änderungen zum Status Quo ergeben.

Der Wirkfaktor besitzt keine Planungsrelevanz.

**Vogeltod durch Stromschlag:**

Bei Hochspannungsfreileitungen im 110-kV-Bereich kann durch die Anordnung der Leitungen und der Isolatoren sowie die Abstände zwischen den Leiterseilen und Mast bzw. zwischen den einzelnen Seilen das Stromschlagrisiko durch Berührung der Leitungen, selbst für Großvögel, ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor besitzt damit keine Planungsrelevanz.

**Elektromagnetische Strahlung:**

Auswirkungen durch elektromagnetische Strahlung im Zusammenhang mit Freileitungen auf streng und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten werden in der Fachliteratur nicht beschrieben. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (BUNDESAMT FÜR STRAHLENSCHUTZ 2021).

Der Wirkfaktor besitzt keine Planungsrelevanz.

### 3 Einstufung des Vorhabens nach Bernotat et. al (2018)

#### 1. Einstufung der Konfliktintensität:

Ersatzneubau mit deutlichen Masterhöhungen und/oder zusätzlichen Leiterseilen

Konfliktintensität: mittel (2)

Neubau der Leitung, mit Masterhöhungen und zusätzlichen Leiterseilen

#### 2. Einstufung der betroffenen Individuenzahlen bzw. ihrer Nutzungsfrequenz im Gefährdungsbereich:

Frequentierung von Flugwegen/Bedeutung räumlich funktionaler Beziehungen: gering (1)

Betroffene Individuenzahl: gering (1)

#### 3. Einstufung der Entfernung des Vorhabens:

Im weiteren Aktionsraum / im Grenzbereich des typischen Aktionsraumes:  
gering (1)

#### 4. Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos:

2 + 1 + 1 = gering

#### 5. Ableitung der vorhabensspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Leitungskollisionen:

Art	vMGI
Gänsesäger	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Graureiher (Brutkolonie, 600 m)	nicht planungs- und Verbotsrelevant (2+1+2 - ksR mittel)
Waldwasserläufer	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Blässhuhn	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Brandgans	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Bruchwasserläufer	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Graugans	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Grünschenkel	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Haubentaucher	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Höckerschwan	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Kampfläufer	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Knäkente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Kolbenente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Krickente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Lachmöwe	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Löffelente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Mittelsäger	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Nilgans	nicht planungs- und Verbotsrelevant

Art	vMGI
Pfeifente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Purpurreiher	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Rostgans	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Rotschenkel	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Sanderling	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Schnatterente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Schwarzhalstaucher	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Singschwan	nicht planungs- und Verbotsrelevant (außerhalb des zentralen Aktionsraums > 6 km)
Spießente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Stockente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Tafelente	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Tüpfelsumpfhuhn	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Weißstorch (Nest ca. 40 m Entfernung)	planungs- und Verbotsrelevant (2 +3 + 3 - ksR extrem hoch)
Zwergtaucher	nicht planungs- und Verbotsrelevant
Uhu, Rotmilan, Gelbspötter, Grauspecht, Grünspecht, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schwarzspecht, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule	nicht planungs- und Verbotsrelevant

*orange:* Abweichende Einstufung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos aufgrund von kleinerer Brutkolonie im Aktivitätsraum

*rot:* Abweichende Einstufung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos aufgrund von Nest in 40 m Entfernung einer kollisionsgefährdeten Art zur Leitungstrasse/Vorhaben

Aufgrund des avifaunistischen Gutachtens und der besseren Kenntnisse der Ortssituation wird auf die Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung nach Bernotat et al. (2018) verzichtet und die Empfehlung von Vogelmarkern aus HARTMANN (2020) berücksichtigt (siehe Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten). Die Einstufung des Weißstorchs wird weiter beibehalten, da dieser zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung noch nicht im Gebiet vorhanden war.

## **4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

#### **1 V – Bauzeitenbeschränkung im Bereich von Eingriffen in Gehölzstrukturen:**

Eventuell notwendige Rodungsarbeiten von Gehölzbeständen und die Baufeldfreimachung erfolgen überall entlang der Trasse gemäß den Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG, außerhalb der Vogelbrutzeit (nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September). Länger betriebene Baufeldflächen werden von der ökologischen Baubegleitung auf die Etablierung möglicher Bruthabitatstrukturen kontrolliert und ggf. erneut beräumt, um eine Ansiedlung und damit potenzielle Gefährdung entsprechender Vogelarten durch den Baubetrieb zu vermeiden.

#### **2 V – Bauzeitenbeschränkung im Nahbereich zum Storchennest:**

Im Nahbereich des Storchennestes sind lärmintensive Arbeiten und Arbeiten an Masten im Zeitraum von Mitte April bis Mitte August nicht erlaubt. Dabei handelt es sich um die Brutzeit des Weißstorks (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>). Nach diesem Zeitraum fliegen die Vögel in ihre Überwinterungsquartiere und Jungvögel sind Flügel.

#### **3 V – Vogelschutz bei Mastrückbau:**

Rückzubauende Masten sind vor Abbau auf Nester zu kontrollieren. Bei aktuell belegten Nestern erfolgt kein Mastrückbau während der Brutzeit. Evtl. vorhandene Vogelnester werden im Winterhalbjahr bzw. bei Neuerrichtung vor einer Belegung beseitigt, um eine Tötung von Nestlingen / Jungvögeln und/oder einer Zerstörung von Gelegen vorzubeugen. Die Beseitigung von Nestern erfolgt erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung.

#### **4 V – Kollisionsschutz für die Avifauna:**

Markierung des Erdseils mit geeigneten Vogelmarkern in Bereichen mit besonderem avifaunistischem Gefährdungspotential (Im Talbereich vor der Illerleite im Spannungsfeld zwischen Mast 1 b<sub>(Bestand)</sub> und 125<sub>(neu)</sub> bis auf Höhe der St2377), um eine Minimierung des bestehenden Restrisikos einer Kollision zu erreichen. Dabei werden im Abstand von höchstens 25 m Vogelmarker am Erdseil angebracht.

## **5 V – Fledermausschutz bei Gehölzfällungen:**

Im Vorfeld der Rodungsmaßnahmen erfolgt eine Kontrolle der relevanten Bereiche durch die UBB auf potenzielle Quartierstrukturen. Sollte Quartierpotenzial festgestellt werden ist wie folgt vorzugehen:

Alle Gehölze mit fledermausrelevanten Strukturen werden vor der Baufeldräumung markiert. Bei Bäumen mit Quartierpotenzial, z.B., Baumhöhlen, die Fledermäusen als Winterquartier dienen könnten, wird im Vorfeld der Rodung eine Kontrolle mittels Endoskopkamera durchgeführt, um einen Besatz mit Fledermäusen auszuschließen. Bei nachgewiesenem oder nicht auszuschließendem Fledermausvorkommen werden die Höhlenöffnungen nach Ausflug der Individuen mit einem Einwegeausgang verschlossen, um eine Wiederbelegung zu unterbinden.

Das Fällen von Bäumen mit Quartiernachweisen erfolgt unter Zurückstellung der avifaunistisch erforderlichen Zeiträume bereits im September / Oktober in Absprache mit einem fledermauskundlichen Sachverständigen.

Die belegten Quartierbäume sind unter fachkundiger Aufsicht etappenweise zu fällen. Stammabschnitte mit Höhlungen sind an geeigneten Stellen im näheren Umfeld wieder anzubringen.

## **6 V – Errichtung von Schutzzäunen im Bereich von zu erhaltenden Gehölzen:**

Vor Beginn der Baumaßnahme werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung die zu erhaltenden Biotop- und Gehölzstrukturen markiert und durch die Errichtung eines Schutzzaaunes vor unbeabsichtigten Beeinträchtigungen (mechanische Beschädigung, Stoffeinträge, Abgrabung, Aufschüttung) geschützt. Bei Bedarf werden weitergehende Maßnahmen gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 bzw. gemäß der Vorgaben der ökologischen Baubegleitung getroffen. Die Zäune sind vor der Inanspruchnahme von Zuwegungen und Baufeldern zu errichten. Die Biotopschutzzäune sind auf der vorgesehenen Länge ortsfest und mit einer Höhe von ca. 2 m auszubilden. Sollten errichtete Zäune während des Vorhabens beschädigt werden so sind diese Beschädigungen zu beheben. Nach der Baumaßnahme sind die errichteten Zäune wieder zu entfernen.

#### **4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden beim gegenständlichen Vorhaben nicht erforderlich.

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

#### **Schädigungsverbot** (siehe Nr. 2 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

#### **Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten**

*Aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche der saP-relevanten Arten (LfU) ist ein Vorkommen der verbreiteten Arten ausgeschlossen. Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Laub-, Misch – und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden. Die Sommer-Wendelähre kommt in Kalk-Quellmooren und in Kalk-Quellrieden vor. Das Sumpfglanzkräut besiedelt zu meist kalkreiche Moor- und Anmoorstandorte. Die Sumpf-Siegwurz besiedelt Kalkmagerrasen, Kalkflachmoore, Pfeifengras-Rutschhänge und lichte Kiefernwälder. Diese Lebensräume sind in den Eingriffsbereichen nicht vorhanden. Damit können Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können.*

### 5.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

#### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

#### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

#### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

#### 4.1.2.1 Säugetiere

### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Das Vorkommen der potenziell betroffenen Tierarten wurde gemäß den Vorgaben aus der Abschichtungsliste ermittelt und im Rahmen der Relevanzprüfung validiert.

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziellen Säugetierarten ohne Fledermäuse**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR <sup>*1</sup>
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	FV

Im Umfeld von Gewässern kann ein Vorkommen des Bibers nicht ausgeschlossen werden. Ein tatsächliches Vorkommen wird jedoch für sehr unwahrscheinlich gehalten, da im Zuge der Bestandserhebungen zur Vegetations- und Nutzungsstruktur keinerlei Hinweise wie z.B. Bauten oder Fraßspuren gefunden wurden. Eingriffe in Gewässerlebensräume sind nicht vorgesehen, zudem ist eine besondere Störungsempfindlichkeit der Art nicht bekannt. Anlagebedingte Barrierewirkungen können ausgeschlossen werden. Signifikante Störwirkungen mit nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind somit ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

Die Abschätzung der relevanten Fledermäuse erfolgt anhand ihrer spezifischen Lebensraumsprüche. Es können lediglich baumbewohnende Fledermausarten nachteilig betroffen sein. Für gebäudebewohnende Arten (Breiflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Barfledermaus, Kleine Hufeisennase, Mückenfledermaus, Nordfledermaus und Zweifarbfledermaus) sind vorhabensbedingt keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten. Die ökologische Funktion der Nahrungshabitate bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG sind nicht betroffen, da es sich hierbei um Gebäudebewohnende Arten handelt. Es ist nicht mit Störungs- oder Tötungsverboten zu rechnen.

Im Zuge der Abschichtung können Verbotstatbestände für baumbewohnende Fledermäuse im Rahmen von Schutzstreifenverschiebungen und damit einhergehenden Eingriffe in Gehölzbestände eintreten.

Arten die näher zu untersuchen sind, sind Brandfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

**Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Säugetierarten (Fledermäuse)**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR <sup>*1</sup>
Brandfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	FV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	FV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR / KBR <sup>*1</sup>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	--	FV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

**RL D** Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009<sup>1</sup>:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

**RL BY** Rote Liste Bayern gem. LfU 2016<sup>2</sup>

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

**EHZ** Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,  
KBR = kontinentale biogeographische Region  
FV günstig (favourable)  
U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)  
U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)  
XX unbekannt (unknown)

<sup>1</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

<sup>2</sup> LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

*\*1 Auswahl je nach Lage des UR*

## Betroffenheit der Säugetierarten

<b>Brandtfledermaus</b> ( <i>Myotis brandtii</i> )	<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plectococus auritus</i> )
<b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> )	<b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> )
<b>Kleinabendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	<b>Mopsfledermaus</b> ( <i>Barbastrella barbastrellus</i> )
<b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	<b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

<b>Brandtfledermaus:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> V	<b>Bayern:</b> 2
<b>Braunes Langohr:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> V	<b>Bayern:</b> -
<b>Fransenfledermaus:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -	<b>Bayern:</b> -
<b>Kleinabendsegler:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> D	<b>Bayern:</b> 2
<b>Großer Abendsegler:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> V	<b>Bayern:</b> -
<b>Mopsfledermaus:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> 2	<b>Bayern:</b> 3
<b>Rauhautfledermaus:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -	<b>Bayern:</b> -
<b>Wasserfledermaus:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -	<b>Bayern:</b> -
<b>Zwergfledermaus:</b>	<b>Rote-Liste Status Deutschland:</b> -	<b>Bayern:</b> -

#### Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

<b>Brandtfledermaus</b>	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Braunes Langohr</b>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Fransenfledermaus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Großer Abendsegler</b>	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Kleinabendsegler</b>	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Mopsfledermaus</b>	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Rauhautfledermaus</b>	<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Wasserfledermaus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
<b>Zwergfledermaus</b>	<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht

Alle aufgeführten Fledermausarten besiedeln Baumstrukturen, dies können sowohl Höhlungen, wie auch Rindenabplatzungen oder sonstige Spaltenstrukturen sein. Jagdgebiete stellen die freie Landschaft, Gewässerläufe oder Gehölzstrukturen dar.

#### Lokale Population:

Auf Grundlage der vorhandenen Informationen ist es nicht möglich die Größe der lokalen Population einzuschätzen und eine fundierte Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population zu treffen. Um die lokale Population der Fledermaus abzuschätzen sind Informationen über Wochenstuben, Winterquartiere und Anzahl der Tiere im Jahresverlauf der Art erforderlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „unbekannt“ eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)  unbekannt (D)

**Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*)

**Braunes Langohr** (*Plectococus auritus*)

**Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)

**Großer Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*)

**Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*)

**Mopsfledermaus** (*Barbastrella barbastrellus*)

**Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*)

**Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

## 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Schädigungsverbote können durch bau- und anlagenbedingte Flächeninanspruchnahmen ausgelöst werden. Die Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme sind verhältnismäßig so gering, dass keine essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen können. Im Rahmen der Schutzstreifenverlagerung kommt es auf einer Breite von ca. 3 m zu einem Verlust von einem jungen bis mittlerem Nadelwaldbestand (Mast 125 bis Mast 126). Da es sich bei dem Wald um einen relativ jungen Bestand handelt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich mögliche Quartierstrukturen ausgebildet haben.

Im Bereich des Umspannwerks kommt es ebenfalls zu einer Verlagerung des Schutzstreifens (ca. 13 m). Es handelt sich hierbei zu einem Großteil um Gebüsch. Mögliche Höhlungen oder Rindenabplatzungen können in beiden Fällen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Um den potenziellen Verlust von Habitaten auszugleichen, sind bei Feststellung von Quartierstrukturen, diese abschnittsweise zu Fällen und an geeigneten Stellen im näheren Umfeld wieder anzubringen (5 V).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 5 V – Fledermausschutz bei Gehölzfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen können für die Fledermausarten grundsätzlich baubedingt ausgelöst werden (Lärm, Licht, Erschütterungen). Es ist sehr unwahrscheinlich, dass sich in der Nähe der Maststandorte aufgrund der überwiegend jungen Waldbestände Quartiere befinden, zumal finden sich innerhalb des bestehenden Schutzstreifens keine Quartiermöglichkeiten. Generell handelt es sich bei Baumaßnahmen an Maststandorten von Freileitungen um punktuelle, zeitlich eng begrenzte Emissionen. Bei einer sachgerechten Abwicklung der Baustelle halten sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen in engen Grenzen. Störungen auf potenzielle Jagdhabitate sind nicht zu erwarten, da keine Nachtbaustellen stattfinden. Potenzielle Quartiere werden vorab untersucht (5 V). Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1. Nr. 2 sind damit nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten bleibt mit Sicherheit gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 5 V – Fledermausschutz bei Gehölzfällungen

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [nein]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch die Verlagerung des Schutzstreifens können potenziell vorhandene Quartiere und damit Fledermausindividuen zu Schaden kommen. Im Rahmen der Schutzstreifenverlagerung kommt es auf einer Breite von ca. 3 m zu einem Verlust von einem jungen bis mittlerem Nadelwaldbestand (Mast 125 bis Mast 126). Da es sich bei dem Wald um einen relativ jungen Bestand handelt, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich mögliche Quartierstrukturen ausgebildet haben. Im Bereich des Umspannwerks kommt es ebenfalls zu einer geringfügigen Verlagerung des Schutzstreifens (ca. 13 m). Mögliche Höhlungen oder Rindenabplatzungen können in beiden Fällen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Im Vorfeld sind die betroffenen Bäume von der Umweltbaubegleitung auf potenzielle Quartiere zu untersuchen (5 V). Das Fällen von Bäumen mit

<b>Brandtfledermaus</b> ( <i>Myotis brandtii</i> )	<b>Braunes Langohr</b> ( <i>Plectococus auritus</i> )
<b>Fransenfledermaus</b> ( <i>Myotis nattereri</i> )	<b>Großer Abendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> )
<b>Kleinabendsegler</b> ( <i>Nyctalus leisleri</i> )	<b>Mopsfledermaus</b> ( <i>Barbastrella barbastrellus</i> )
<b>Rauhautfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	<b>Wasserfledermaus</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> )

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Quartierpotential für Fledermäuse erfolgt unter Zurückstellung der avifaunistisch erforderlichen Zeiträume bereits im September / Oktober in Absprache mit einer fledermauskundlichen Person. Durch die vorgesehenen Maßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 5 V – Fledermausschutz bei Gehölzfällungen

**Tötungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

#### 4.1.2.2 Reptilien

Die Zauneidechse und die Schlingnatter sind im TK-Blatt und dem Landkreis verbreitet. Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Innerhalb des Untersuchungsraumes sind potenzielle geeignete Strukturen vorhanden. Diese befinden sich in ausreichendem Abstand zu den Baumaßnahmen, so dass eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Die Schlingnatter hat ähnliche Habitatansprüche wie die Zauneidechse. Auch für sie gilt, dass es innerhalb des Untersuchungsraumes potenzielle Strukturen gibt, allerdings befinden sich diese nicht im Umgriff von den Baumaßnahmen, womit nicht mit Schlingnattern in Eingriffsbereichen zu rechnen ist. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG können sowohl für die Zauneidechse als auch die Schlingnatter ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.3 Amphibien

Geeignete Gewässerlebensräume (Teiche, Seen, Pfützen, etc.) liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche von Gelbbauchunke, Kammmolch, Alpensalamander, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Springfrosch und Kreuzkröte kann ein Vorkommen der Arten und damit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.4 Libellen

Für beide verbreiteten Libellenarten (Große Moosjungfer und Sibirische Winterlibelle) gilt, dass keine direkten oder indirekten Eingriffe durch das Vorhaben in Gewässerlebensräume stattfinden. Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben kann damit ausgeschlossen werden und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

#### **4.1.2.5 Käfer**

Der Alpenbock besiedelt in Bayern lichte Bergmischwälder auf Kalkstandorten in süd- und westexponierten, in der Regel in wärmebegünstigten Lagen. Die Weibchen legen ihre Eier meist einzeln in Trockenrisse von Totholz in trockener Zersetzung (außen hart und innen faul), das mehrere Stunden am Tag der Sonne ausgesetzt ist. Derartige Bergmischwälder befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG sind nicht einschlägig.

#### **4.1.2.6 Tagfalter**

Lebensraum für den Gelbringfalter stellen lichte, nicht zu trockene und relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind dar. Wälder mit grasreichem Unterwuchs finden sich nicht entlang der Trasse. Auswirkungen auf andere Tagfalterarten (Apollo, Blauschillernder Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Thymian-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen) sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da sich in den Eingriffsbereichen ebenfalls keine entsprechenden Lebensräume befinden. Für die Arten sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

#### **4.1.2.7 Muscheln**

Sap-relevante Muscheln sind im Vorhabensgebiet nach der der Artabfrage (LfU) nicht verbreitet. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für diese Artengruppe ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.8 Fische**

Auswirkungen auf geschützte Fischarten sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden. Nach der Artabfrage (LfU) ist mit keiner Verbreitung zu rechnen.

#### **4.1.2.9 Nachtfalter**

Auswirkungen auf Nachtfalter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Nachtfalter sind im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet (siehe Abschichtungsliste). Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.10 Schnecken**

Auswirkungen auf Schnecken sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Sie sind im Untersuchungsgebiet nicht verbreitet (siehe Abschichtungsliste). Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG können für die Art ausgeschlossen werden.

## 5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

### **Störungsverbot** (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

## Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

*Für die Erfassung der Avifauna wurde ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben (HARTMANN 2020). Mit Hilfe der Begehungen vor Ort konnten die planungsrelevanten Arten in Tab. 3 gefunden werden. Arten die Aufgrund der Lebensraumausstattung vor Ort zu erwarten sind, aber nicht erfasst werden konnten, werden als potenziell vorkommend geführt. Nach Abschluss des*

angefertigten Gutachten sind im Umspannwerk Krugzell auf einem Mast Weißstörche festgestellt worden, die anschließend auf einen Mast in der näheren Umgebung umgesiedelt wurden.

**Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR <sup>*1</sup>
<b>Baumfalke</b>	<i>Falco subbuteo</i>	<b>3</b>	-	<b>FV</b>
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	U1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
<b>Gänsesäger</b>	<i>Mergus merganser</i>	V	-	<b>FV</b>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	U1
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	U1
<b>Grauspecht</b>	<i>Picus canus</i>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>U1</b>
<b>Grünspecht</b>	<i>Picus viridis</i>	-	-	<b>FV</b>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	U1
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	FV
Kuckuck	<i>Cuculus canrus</i>	V	V	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	FV
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	U1
<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	<b>V</b>	<b>V</b>	<b>FV</b>
<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	<b>FV</b>
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	<b>FV</b>
<b>Waldkauz</b>	<i>Strix aluco</i>	-	-	<b>FV</b>
<b>Waldohreule</b>	<i>Asio otus</i>	-	-	<b>FV</b>
<b>Waldwasserläufer</b>	<i>Tringa ochropus</i>	-	R	<b>FV</b>
<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	<b>3</b>	-	<b>FV</b>

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

potenziell vorkommend

Vögel mit potenzieller Kollisionsgefahr

**EHZ** Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Für Gebäudebrüter (Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) sind das Schädigungsverbot, Störungsverbot und Tötungsverbot nicht erfüllt, da sie nur als Nahrungsgäste auftreten können. Ausweichlebensräume (Nahrungshabitate) sind in großer Anzahl vorhanden. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

*Folgende Arten stellen „Allerweltsarten“ dar, die gegenüber dem Vorhaben keine Empfindlichkeit aufweisen, da durch das angestrebte Bauvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Auch ist gem. § 39 BNatSchG eine Rodung oder starkes Einkürzen von Gehölzen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September untersagt. Damit können Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.*

*Zur Vollständigkeit werden die vorgefundenen „Allerweltsarten“ kurz aufgeführt, da Sie im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Gartenbauläufer, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Grünfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Blässhuhn, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Haussperling, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rohrammer, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stockente, Sumpfmeise, Tannenmeise, Türkentaube, Wacholderdrossel, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig und Zilpzalp.*

Die durch das Gutachten ermittelten und planungsrelevanten Vögel werden in folgende Gilden aufgeteilt:

Vögel mit möglichen Mast-/Baumbruten:

- Baumfalke
- Mäusebussard
- Turmfalke
- Rotmilan
- Feldsperling

Freibrüter (Gebüsche/Gehölze/Schilf):

- Erlenzeisig
- Kuckuck
- Klappergrasmücke
- Gelbspötter

Gebäudebrüter:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe

Wasservögel mit erhöhtem Kollisionsrisiko:

- Gänsesäger
- Waldwasserläufer
- Graureiher

Baumhöhlen/Waldbewohner:

- Waldkauz
- Waldohreule
- Schwarzspecht
- Grünspecht
- Grauspecht
- Kleinspecht

Sonstige Vögel:

- Weißstorch

Im avifaunistischen Gutachten werden nordwestlich und südöstlich in weiterer Entfernung (1,4 km bis 7,2 km) Vogelvorkommen aufgeführt, die die Leitung potenziell als Flugroute queren können, um zwischen benachbarten Kiesbänken und Nahrungshabitaten zu wechseln. Der Überspannte Abschnitt zählt trotzdem nicht zu den besonders bedeutsamen Bereichen für Wasservögel und Lemikolen (Hartmann 2020). Diese Arten sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt und entstammen den avifaunistischen Kurzmitteilungen aus dem Oberallgäu. Dabei handelt es sich überwiegend um rastende Arten oder um Durchzügler. Arten, die keine grundsätzliche Empfindlichkeit gegenüber Freileitungsvorhaben besitzen werden nicht aufgeführt.

**Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der in den avifaunistischen Kurzmitteilungen aus dem Oberallgäu enthaltenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR <sup>*1</sup> Rastvorkommen
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	R	FV
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	-	FV
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	V	FV
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	FV
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	FV
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	FV
<b>Kampfläufer</b>	<b><i>Philomachus pugnax</i></b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>U1</b>
<b>Knäkente</b>	<b><i>Spatula querquedula</i></b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>FV</b>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	U1
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	FV
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	FV
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	3	1	FV
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	V	-	FV
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	-
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R	0	FV
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	FV
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	3	-	FV
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	1	-
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	-	-	-
Schnatterente	<i>Marca strepera</i>	-	-	FV
<b>Schwarzhalstaucher</b>	<b><i>Podiceps nigricollis</i></b>	-	<b>2</b>	<b>FV</b>
<b>Singschwan</b>	<b><i>Cygnus cygnus</i></b>	<b>R</b>		<b>FV</b>
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	-	FV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	U1

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ / KBR <sup>*1</sup> Rastvorkommen
Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	3	1	FV
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	R	FV
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

<sup>1</sup> Berücksichtigung des Erhaltungszustandes des Rastvorkommens

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

**RL BY** Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Hinweise zu Tabelle 2

**EHZ** Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

## Potenziell kollisionsgefährdete Vögel

*Blässhuhn, Brandgans, Bruchwasserläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Grünschenkel, Höckerschwan, Kampfläufer, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelsäger, Nilgans, Pfeifente, Purpurreiher, Rostgans, Rotschenkel, Sanderling, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Singschwan, Spießente, Stockente, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Waldwasserläufer, Zwergtaucher*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

Die angegebenen Arten rasten und überwintern in mehreren Kilometern Entfernung flussauf- und flussabwärts in den flachen Illerbereichen und Kiesbänken oder in den aufgestauten Bereichen durch die Wasserkraftwerke. Im Vorhabensbereich bei der Iller finden sich keine geeigneten Rast- oder Überwinterungsgebiete. Der Graureiher hat eine kleinere Brutkolonie mit ca. 6 Paaren in einer Entfernung von ca. 600 m östlich der 110-kV-Leitung.

**Graureiher:** RL D: - Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  
Status: (D) sicheres Brüten

Alle nachfolgenden Arten haben folgenden Status Status: (Z) Durchzügler

<b>Gänsesäger:</b>	RL D: V	Bayern: V	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen
<b>Blässhuhn:</b>	RL D: 3	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Brandgans:</b>	RL D: -	Bayern: R	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Bruchwasserläufer:</b>	RL D: 1	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Graugans:</b>	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Grünschenkel:</b>	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Haubentaucher:</b>	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Höckerschwan:</b>	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Kampfläufer:</b>	RL D: 1	Bayern: 0	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Knäkente:</b>	RL D: 2	Bayern: 1	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Kolbenente:</b>	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Krickente:</b>	RL D: 3	Bayern: 3	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
<b>Lachmöwe:</b>	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

## Potenziell kollisionsgefährdete Vögel

*Blässhuhn, Brandgans, Bruchwasserläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Grünschenkel, Höckerschwan, Kampfläufer, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelsäger, Nilgans, Pfeifente, Purpurreiher, Rostgans, Rotschenkel, Sanderling, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Singschwan, Spießente, Stockente, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Waldwasserläufer, Zwergtaucher*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Löffelente:	RL D: 3	Bayern: 1	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Mittelsäger:	RL D: V	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Nilgans:	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Peifente:	RL D: R	Bayern: 0	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Purpurreiher:	RL D: R	Bayern: R	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Rostgans:	RL D: 3	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Rotschenkel:	RL D: 3	Bayern: 1	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Sanderling:	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Schnatterente:	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Schwarzhalstaucher:	RL D: -	Bayern: 2	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Singschwan:	RL D: R	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Spießente:	RL D: 3	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Stockente:	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Tafelente:	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Tüpfelsumpfhuhn:	RL D: 3	Bayern: 1	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Waldwasserläufer:	RL D: -	Bayern: R	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen
Zwergtaucher:	RL D: -	Bayern: -	Art(en) im UG	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich

### Lokale Population:

Die Rastmöglichkeiten der aufgeführten Vögel befinden sich an verschiedenen Stellen der Iller. Die zur Leitung am nächstgelegene befindet sich ca. 1,5 km entfernt (Buchstabe E – Iller bei Krugzell) (vgl. Hartmann 2020 Karte 2). Größere Vorkommen finden sich beim Illerstau bei Wasserai (Buchstabe C) und bei Kalden (Buchstabe B). Da es sich um Durchzügler/Nahrungsgäste und Rastvögel handelt ist die Abschätzung der lokalen Population der Arten nur schwer möglich. Der Erhaltungszustand wird als „unbekannt eingestuft“.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)       unbekannt (D)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Lebensstätten finden sich nicht innerhalb des Eingriffsbereichs des Vorhabens. Die Arten überfliegen den Bereich potenziell im Zug oder um zwischen Nahrungshabitaten zu wechseln. Rastvorkommen finden sich nicht im Nahbereich der 110 kV-Leitung. Das Schädigungsverbot von Lebensstätten kann ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

## Potenziell kollisionsgefährdete Vögel

*Blässhuhn, Brandgans, Bruchwasserläufer, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Grünschenkel, Höckerschwan, Kampfläufer, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelsäger, Nilgans, Pfeifente, Purpurreiher, Rostgans, Rotschenkel, Sanderling, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Singschwan, Spießente, Stockente, Tafelente, Tüpfelsumpfhuhn, Waldwasserläufer, Zwergtaucher*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Rastgebiete finden sich nicht innerhalb der zu erneuerenden 110-kV-Leitung. Darüber hinaus handelt sich um eine bereits bestehende Leitung, die lediglich erneuert wird. Eine Störung durch die Baumaßnahme, die den lokalen Erhaltungszustand der verschiedenen Arten verschlechtern würde kann ausgeschlossen werden, da sich das Vorhaben mind 1,5 km von der ersten relevanten Illerschleife (Iller bei Krugzell W – E) befindet. Die Graureiherkolonie findet sich ca. 600 m von dem Leitungsabschnitt entfernt und ist gem. der Einstufung nach Bernotat et al. nicht relevant (Fluchtdistanz 200 m). Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Ein potenzielles Durchfliegen des Illertalraums kann für die Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es ist aber nur mit wenigen Individuen zu rechnen. Entenvögel, Schwäne, Gänse und Limikolen haben aufgrund der geringeren Manövrierfähigkeit ein höheres Risiko mit Leiterseilen zu kollidieren. Gemäß Bernotat et al. (2018) sind aufgrund der geringen Konfliktintensität des Vorhabens keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig (siehe Punkt 3 – Einstufung des Vorhabens nach Bernotat et al. 2018).

Aufgrund der Aussagen von Hartmann (2020) und dessen besseren Ortskenntnissen werden, um das Kollisionsrisiko zu minimieren, Vogelmarker im Bereich des Illertalraums angebracht, um die Sichtbarkeit der Leiterseile für die Vögel zu erhöhen (4 V). Damit kann das Kollisionsrisiko ausreichend vermindert werden, so dass das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 BNatSchG nicht einschlägig ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 4 V – Kollisionsschutz für die Avifauna

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Vögel mit potenziellen Mast- und Baumbruten

(Baumfalke, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Feldsperling)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

#### Baumfalke

Rote-Liste Status Deutschland: 3      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: N (Nahrungsgast)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde der Baumfalke als Nahrungsgast aufgenommen. In einem Wäldchen westlich von Schwarzbach scheint eine Brut außerhalb des Eingriffsbereichs möglich. Ein Brutnachweis gelang nicht. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

---

#### Mäusebussard

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: N (Nahrungsgast)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde der Mäusebussard als Nahrungsgast beobachtet. Ein Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

---

#### Turmfalke

Rote-Liste Status Deutschland: -      Bayern: -      Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: N (Nahrungsgast)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde der Turmfalke als Nahrungsgast festgestellt. Ein bekanntes Brutvorkommen findet sich in Dietmannsried. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

---

#### Rotmilan:

## Vögel mit potenziellen Mast- und Baumbruten

(Baumfalke, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Feldsperling)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: N (Nahrungsgast)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde der Rotmilan als Nahrungsgast festgestellt. Bei den Kartierungen im der Vegetationseinheiten konnten insgesamt 5 Rotmilane im Bereich der Freileitung auf Nahrungssuche festgestellt werden. Ein Brutvorkommen konnte nicht gefunden werden. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### Feldsperling

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

### Lokale Population:

Das Vorkommen wird als potenziell möglich eingestuft. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

Die oben aufgeführten Arten legen ihre Horste überwiegend in Bäumen an Waldrändern oder in lichten Waldbeständen an. Darüber hinaus gibt es auch Literaturnachweise von Bruten auf Masten. Wichtig ist dabei eine freie Anflugmöglichkeit. Jagdgebiete stellen landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Brachflächen dar. Teilweise auch in Siedlungsnähe oder größeren Stadtparks. (Artinformationen des LfU, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de))

## 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben grundsätzlich möglich. Im Bereich der Schutzstreifenverlagerung Spannfeld M 125 bis M 126 (Hangwäldchen) und zwischen M 127 und M 126 (Gehölzsaum an der Iller) kann es zu Gehölzrückschnittmaßnahmen kommen. Allerdings finden Eingriffe nur kleinflächig statt. Kartierte Horstbäume sind vsl. nicht betroffen.

Im Rahmen der Begehungen konnten keine besetzten Maste festgestellt werden. Bruten in den Umsetzungsjahren sind möglich. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann mit ausreichender Prognosesicherheit gewahrt werden. Ausweichlebensräume sind in großer Zahl vorhanden. Dies gilt für sowohl für Bäume als auch für Strommaste. Das Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

## Vögel mit potenziellen Mast- und Baumbruten

(Baumfalke, Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Feldsperling)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens ist ein erhebliches Stören der o.g. Vogelarten zu sensiblen Lebensphasen durch baubedingte Wirkungen (Schall, visuelle Reize) möglich. Da Arbeiten direkt an Strommasten stattfinden sind entlang der gesamten Trasse alle Maste auf Nester zu kontrollieren und diese vorab im Winterhalbjahr zu entfernen (3 V). Ggf. ist im Frühjahr eine erneute Beräumung durchzuführen. Damit kann eine Störung zu sensiblen Lebensphasen ausgeschlossen werden. Gehölze werden außerhalb des Vogelschutzzeitraumes entfernt (1 V). Darüberhinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein singuläres, zeitlich eng befristetes Ereignis handelt, das nicht geeignet ist, eine nachhaltige / dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auszulösen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 3 V – Vogelschutz bei Mastrückbau
  - 1 V – Bauzeitenbeschränkung im Bereich von Eingriffen in Gehölzstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei den Arten handelt es sich lt. Bernotat et al. (2018) um Arten mit einer mittleren bis geringen Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungskollisionen. Durch das Vorhaben (Ersatzneubau mit Masterhöhungen und zusätzlichen Leiterseilen) ist von keiner singnifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, da es sich bei dem Vorhaben um eine geringe Konfliktintensität handelt (Bernotat et al. 2018). Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Ein Tötungs- und Verletzungsverbot kann darüberhinaus durch die Zerstörung von Gelegen und Tötung von nicht flüggen Jungvögeln auftreten. Um dem entgegenzuwirken sind alle Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen (1 V). Gleiches gilt für die Entfernung der Nester auf Strommasten. Diese sind ebenfalls außerhalb der Vogelschutzzeit zu entfernen (3 V). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V – Bauzeitenbeschränkung im Bereich von Eingriffen in Gehölzstrukturen
  - 3 V – Vogelschutz bei Mastrückbau

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Freibrüter

(*Erlenzeisig, Kuckuck, Klappergrasmücke, Gelbspötter*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

#### Erlenzeisig

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Das Vorkommen wird als potenziell möglich eingestuft. Ein mögliches Vorkommen ist potenziell im Hangwald östlich von Schwarzenbach möglich. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

---

#### Kuckuck

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Das Vorkommen wird als potenziell möglich eingestuft. Ein mögliches Vorkommen ist potenziell im Auwald entlang der Iller möglich. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

---

#### Klappergrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: C (mögliches Brüten)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde die Klappergrasmücke westlich der Illerbrücke vorgefunden (mögliches Brüten). Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

---

#### Gelbspötter:

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: -

## Freibrüter

(*Erlenzeisig, Kuckuck, Klappergrasmücke, Gelbspötter*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

### Lokale Population:

Das Vorkommen wird als potenziell möglich eingestuft. Ein mögliches Vorkommen ist potenziell im Auwald entlang der Iller möglich. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

Erlenzeisige brüten vor allem in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen, in kleinen Fichtenbeständen, an Rändern des geschlossenen Nadelwaldes, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten.

Der Kuckuck ist ein Brutparasit und kommt in offenen und halboffenen Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern vor, wie z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder.

Klappergrasmücken brüten in Parks, Friedhöfen, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Auch Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen werden verwendet.

Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind.

(Arteninformationen: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben grundsätzlich möglich. Im Bereich der Schutzstreifenverlagerung Spannfeld M 125 bis M 126 und M 126 bis M 127 kann es zu Gehölzrückschnittmaßnahmen kommen. Ebenfalls enternt werden müssen Gebüsch am Mastfuß von Mast 126. Allerdings finden Eingriffe nur äußerst kleinflächig statt. Die ökologische Funktion der kleinflächig temporär verloren gegangenen Gehölzstrukturen kann im räumlichen Zusammenhang mit ausreichender Prognosesicherheit gewahrt werden. Ausweichlebensräume sind in großer Zahl vorhanden. Das Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**     ja     nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens ist ein erhebliches Stören der o.g. Vogelarten zu sensiblen Lebensphasen durch baubedingte Wirkungen (Schall, visuelle Reize) möglich. Die oben genannten Vögel haben lt. Bernotat et al. (2018) gegenüber Leitungsvorhaben einen sehr geringen Störradius. Dieser beläuft auf sich auf rund 10 m und ist damit sehr gering. Darüberhinaus ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein singuläres, zeitlich eng befristetes Ereignis handelt, das nicht geeignet ist, eine nachhaltige / dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auszulösen. Durch die

## Freibrüter

(Erlenzeisig, Kuckuck, Klappergrasmücke, Gelbspötter)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Gehölzentfernung im Winterhalbjahr ist im Nahbereich der Maste mit keinen Individuen mehr zu rechnen (1 V). Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V – Bauzeitenbeschränkung im Bereich von Eingriffen in Gehölzstrukturen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [keine]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei den Arten handelt es sich lt. Bernotat et al. (2018) um Arten mit einer geringen bis sehr geringen Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungskollisionen. Durch das Vorhaben (Ersatzneubau mit Masterhöhungen und zusätzlichen Leiterseilen) ist von keiner singnifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, da das Vorhaben eine geringe Konfliktintensität aufweist (Bernotat et al. 2018). Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

Ein Tötungs- und Verletzungsverbot kann darüberhinaus durch die Zerstörung von Gelegen und Tötung von nicht flüggen Jungvögeln auftreten. Um dem entgegenzuwirken sind alle Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen (1 V). Zu erhaltende Gehölzbereiche sind zu schützen (6 V). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 1 V – Zeitliche Beschränkung von Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung
  - 6 V – Errichtung von Schutzzäunen im Bereich von zu erhaltenden Gehölzen

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Höhlenbrüter/Waldbewohner

(Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht, Kleinspecht)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

### 1 Grundinformationen

#### Waldkauz

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde der Waldkauz als potenziell vorkommend eingestuft. Der Waldkauz benötigt Altholzbestände mit größeren Höhlen. Im östlich gelegenen Auwald in weiterer Entfernung können diese Voraussetzungen erfüllt sein. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

---

#### Waldohreule

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde die Waldohreule als potenziell vorkommend (Waldränder, Feldgehölze, alte Nester) eingestuft. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

---

#### Schwarzspecht

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: N (Nahrungsgast)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

#### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde der Schwarzspecht als Nahrungsgast festgestellt. Ein mögliches Brutvorkommen ist im Hangwald östlich von Schwarbach zu verorten. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

---

#### Grünspecht:

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

## Höhlenbrüter/Waldbewohner

(Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht, Kleinspecht)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Status: B (Brutvogel)

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

### Lokale Population:

Im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens wurde der Grünspecht als Brutvogel im Bereich des Auwaldes entlang der Iller aufgenommen. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### Grauspecht

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 3

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

### Lokale Population:

Ein Vorkommen wird als potenziell möglich eingestuft. Potenzielle Brutgebiete stellt der Auwald entlang der Iller zur Verfügung. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### Kleinspecht

Rote-Liste Status Deutschland: 2

Bayern: 3

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich

Status: -

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht

### Lokale Population:

Ein Vorkommen wird als potenziell möglich eingestuft. Potenzielle Brutgebiete stellt der Auwald entlang der Iller zur Verfügung. Weitere Informationen zur lokalen Population liegen nicht vor. Der Zustand der lokalen Population wird vorsorglich mit mittel – schlecht eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

Die oben aufgeführten Arten brüten überwiegend in Baumhöhlen in Wäldern, Waldrändern oder Feldgehölzen. Eine Ausnahme bildet die Waldohreule, die alte Nester von z. B. Krähen oder Elstern als Brutstätten verwendet. Darüber hinaus gibt es auch Literaturnachweise von Bruten auf Masten. Jagdgebiete stellen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wiesen oder Brachflächen dar. Teilweise auch in Siedlungsnähe oder größeren Stadtparks. (Arteninformationen: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

## Höhlenbrüter/Waldbewohner

(Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Grünspecht, Grauspecht, Kleinspecht)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist durch das Vorhaben grundsätzlich möglich. Im Bereich der Schutzstreifenverlagerung Spannfeld M 125 bis M 126 und 126 bis M 127 kann es zu Gehölzrückschnittmaßnahmen kommen. Allerdings finden Eingriffe nur kleinflächig statt. Kartierte Horstbäume sind vsl. nicht betroffen. Ein Brutvorkommen ist in den östlich angrenzenden Waldbereichen außerhalb der Schutzstreifen deutlich höher als direkt angrenzend. Die ökologische Funktion kann im räumlichen Zusammenhang mit ausreichender Prognosesicherheit aufgrund der östlich gelegenen „Auwälder“ mit einem hohen Biotopbaumanteil gewahrt werden. Das Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG ist nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens ist ein erhebliches Stören der o.g. Vogelarten zu sensiblen Lebensphasen durch baubedingte Wirkungen (Schall, visuelle Reize) grundsätzlich möglich. Die aufgeführten Vögel haben lt. Bernotat et al. (2018) eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 bis 60 m. Brutvorkommen werden allerdings in den dichteren Waldbereichen und nicht innerhalb des Schutzstreifens vermutet. Dadurch liegt bereits ein gewisser Abstand zu dem Vorhaben vor. Es handelt sich bei dem Vorhaben um ein singuläres, zeitlich eng befristetes Ereignis, das nicht geeignet ist, eine nachhaltige / dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auszulösen. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [keine]

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei den Arten handelt es sich lt. Bernotat et al. (2018) um Arten mit einer geringen bis sehr geringen Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungskollisionen. Durch das Vorhaben (Ersatzneubau mit Masterhöhungen und zusätzlichen Leiterseilen) ist von keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, da es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben mit einer geringen Konfliktintensität handelt (Bernotat et al. 2018). Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Ein Tötungs- und Verletzungsverbot kann darüberhinaus durch die Zerstörung von Gelegen und Tötung von nicht flügenden Jungvögeln auftreten. Ein Vorkommen direkt am bestehenden Schutzstreifen erscheint unwahrscheinlich. Um das Restrisiko dennoch zu minimieren sind alle Rodungsmaßnahmen außerhalb der Vogelschutzzeit vom 1. März bis zum 1. Oktober durchzuführen (1 V). Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist das Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG nicht einschlägig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 1 V – Zeitliche Beschränkung von Rodungsmaßnahmen und Baufeldfreimachung

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3

Bayern: -

Art(en) im UG  nachgewiesen  potenziell möglich  
Status: Nahrungsgast

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume, Raine. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen oder in Vororten von Großstädten, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Nahrungssuchende Vögel wurden auf Nassgrünland, Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern registriert. In Bayern benötigt ein Brutpaar ein Nahrungsgebiet von bis zu 200 ha.

Brut: Freibrüter, Nest hoch auf Gebäuden, Masten und Bäumen, Legebeginn ab Anfang/Mitte APR bis Mitte MAI, flügge Jungvögel ab Mitte JUN. -- Brutzeit: APR bis AUG.

(Artinformationen des LfU, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de))

#### Lokale Population:

Angrenzend zum Umspannwerk Krugzell findet sich ein regelmäßig besetztes Storchennest. Aufgrund der steigenden Populationen in den letzten Jahren in Bayern kann grundsätzlich von einer guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden. Der Erhaltungszustand wird als „gut“ eingestuft.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Lebensstätten nach § 44 ist nicht zu erwarten. Eingriffe in die bestehende Storchennest finden nicht statt. Essenzielle Nahrungshabitate werden nicht entwertet. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind damit nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ [nein]

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ [nein]

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Vorhabens ist ein erhebliches Stören nur durch baubedingte Wirkungen möglich. Grundsätzlich ist bei allen baubedingten Auswirkungen zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein singuläres, zeitlich eng befristetes Ereignis handelt, das nicht geeignet ist, eine nachhaltige / dauerhafte Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art auszulösen. Der Weißstorch weist eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von ca. 100 m auf (Bernotat et al. 2018). Scheuchwirkungen können durch Bautätigkeiten am Mast 127<sup>(neu)</sup> oder durch die Anbringung der Vogelmarker ausgelöst werden. Die Bauzeiten sind daher außerhalb der Brutzeit des Storches zu legen (2 V). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist nicht mit einer Erfüllung des Störungsverbotes zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ 2 V – Bauzeitenbeschränkung im Nahbereich zum Storchennest

CEF-Maßnahmen erforderlich:

<b>Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)</b>	Europäische Vogelart nach VRL
▪ [keine]	
<b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</b>	
<p>Für den Weißstorch liegt nach Bernotat et al. (2018) eine hohe Gefährdung durch Anflug an Freileitungen vor. Der Leitungsabschnitt befindet sich im weiteren Aktionsraum des Storches (Horst + 2.000 m). Der zentrale Aktionsraum des Weißstorchs liegt bei 1.000 m um den Horst. Durch die Erhöhung der Bestandsmaste ist grundsätzlich von einem erhöhtem Kollisionsrisiko auszugehen (insbesondere Jungstörche). Hierbei sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Erheblichkeitsschwelle zu reduzieren. Es ist anzunehmen, dass die Störche das Nest aus westlicher Richtung anfliegen und die Bestandsleitung kennen. Um das Kollisionsrisiko zu mindern werden im Bereich der Spannfelder zwischen Mast 127<sub>(neu)</sub> und 125<sub>(neu)</sub> bis auf Höhe der St2377 Vogelmarker angebracht (4 V). Damit ist das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht mehr einschlägig.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ 4 V – Kollisionsschutz für die Avifauna	
<b>Tötungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 6 Gutachterliches Fazit

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage des avifaunistischen Gutachtens (HARTMANN 2021) durchgeführt. Dabei wurden gemäß der Abschichtungsliste die verbreiteten Arten herausgefiltert und in Abhängigkeit der jeweiligen Lebensraumsprüche und Empfindlichkeiten bewertet.

Unter Einhaltung der unter Kap. 4 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können sämtliche bau-, betriebs- und anlagenbedingte Wirkfaktoren keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auslösen.

Folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind dabei vorgesehen:

- 1 V Bauzeitenbeschränkung im Bereich von Eingriffen in Gehölzstrukturen
- 2 V Bauzeitenbeschränkung im Nahbereich zum Storchennest
- 3 V Vogelschutz bei Mastrückbau
- 4 V Kollisionsschutz für die Avifauna
- 5 V Fledermausschutz bei Gehölzfällungen
- 6 V Errichtung von Schutzzäunen im Bereich von zu erhaltenden Gehölzen

Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten und das Vorhaben ist umsetzbar.

## 7 Quellenverzeichnis

Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

Bundesamt für Strahlenschutz, 2019: Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen. <https://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>

Hartmann, P. (2020): Erneuerung der 110 kV-Leitung Anlage 67101 Dietmannsried – Krugzell. Gutachten zur Avifauna.

## Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

### Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

#### - Erneuerung Anlage 66001 Krugzell-Dietmannsried -

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

## Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

### Schritt 1: Relevanzprüfung

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

### Schritt 2: Bestandsaufnahme

**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

### **Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet<sup>2</sup>:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN<sup>3</sup>:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](https://www.bfn.de) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](https://www.lmu.de) veröffentlicht.

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>2</sup> LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

<sup>3</sup> Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 ([https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik\\_2009.pdf](https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf)).

Die Tabellen zur Ermittlung des projektspezifischen, prüfungsrelevanten Artenspektrums basieren auf einer geografischen Datenbankabfrage. Die Artenabfrage erfolgte am 16.04.2019 auf den Seiten des LfU. Dabei wurden das TK-Blatt 8127, 8227 und der Landkreis Oberallgäu (780) berücksichtigt. Für die Abschichtung der Vögel wurde das Avifaunistische Gutachten als Datengrundlage unter anderem für das Kriterium der Verbreitung herangezogen. Nachweise und potenzielle Vorkommen sind in der Tabelle in den entsprechenden Spalten markiert. Sap-relevante Fisch-, Muschel-, Nachfalter-, und Schneckenarten sind bei der Datenabfrage nicht in Erscheinung getreten und werden deshalb nicht einzeln aufgeführt.

## A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

### Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
x	x	x		x	Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		V	x
x	x	0			Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			x
x	x	0			Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	x
x	x	0			Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		V	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x	x	0			Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		V	x
x	x	0			Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
x	x	0			Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
x	x	0			Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
x	x	x		x	Rauhhauffledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			x
x	x	0			Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
x	x	x		x	Biber	<i>Castor fiber</i>		V	x
<b>Kriechtiere</b>									
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
x	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x
<b>Lurche</b>									
x	0				Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>			x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	0				Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x

x	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
x	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
x	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
x	0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		x

**Libellen**

x	0				Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
x	0				Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	x

**Käfer**

x	0				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
---	---	--	--	--	-----------	-----------------------	---	---	---

**Tagfalter**

x	0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
x	0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
x	0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
x	0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
x	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
x	0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x

**Nachtfalter**

-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Schnecken**

-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Muscheln**

-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Fische**

-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
x	0				Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x

## B Vögel

### Nahrungsgast

„0“ bei Lebensraum = Vogelart im avifaunistischen Gutachten nicht nachgewiesen.

„0“ bei potenziellem Vorkommen = ausgeschlossen Art lt. avifaunistischem Gutachten

### Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>		R	-
x	0				Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>		R	-
x	0				Alpenschneehuhn	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R	-
x	0				Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R	-
x	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	x	x		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>		3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			-
x	0				Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>			x
x	0				Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>			-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V		-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R		x
x	0				Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>			-
x	0				Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x
x	0				Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>			x
x	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
x	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R		-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
x	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	x
x	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		-
x	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>			x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3		x
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3		x
x	x	x		x	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>			-
x	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	x	x		x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
x	0				Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	x		0	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3		x
x	0				Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	x	x	x		Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	-
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	x	x		x	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3		-
x	x	x		0	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		V	-
x	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>			-
x	x	x	x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V		-
x	x	x		x	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	x	x	x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			x
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V		x
x	0				Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>			-
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>			-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>			-
x	0				Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1		x
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3		-
x	x	x		x	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
x	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>			-
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>			-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>			-
x	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
x	x	x		x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
x	x	x		0	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			-
x	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
x	0				Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3		-
x	x	0	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			-
x	x	0		x	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>			-
x	0				Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
x	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V		-
x	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	-
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
x	0				Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	x	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>			x
x	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>			-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>			x
x	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>			-
x	x	0	x		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	x
x	0				Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>			-
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>			-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>			x
x	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3		x
x	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>			-
x	0				Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
x	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2		x
x	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V		-
x	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R		-
x	x	x		0	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>			-
x	x	x	x		Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>			x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>			x
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>			x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>			x
x	0				Spiessente	<i>Anas acuta</i>		3	-
x	0				Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
x	0				Steinhuhn	<i>Alectoris graeca saxatilis</i>	R	R	x
x	0				Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x	0				Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>			-
x	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>			-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>		V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>			-
x	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	x	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>			x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	V	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>			x
x	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
x	x	x		x	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>			x
x	x	x		x	Waldohreule	<i>Asio otus</i>			x
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		V	-
x	0		x		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R		x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>			x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>			-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
x	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	s
x	x	x	x		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>		3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>			-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
x	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
x	0				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>		3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
x	0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>			-
x	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Diese Arten werden nicht in der Tabelle aufgeführt.

## (Regelmäßige) Gastvögel/Dürchzügler

Herkunft der Daten aus den „Avifaunistischen Kurzmitteilungen aus dem Oberallgäu“. Die Aufgeführten Arten können potenziell die Leitung queren.

Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLD	RLBY	sg
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	R	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	1	-	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	V	
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	
<b>Kampfläufer</b>	<b><i>Philomachus pugn</i></b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>s</b>
<b>Knäkente</b>	<b><i>Spatula querquedula</i></b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>s</b>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	3	1	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	V	-	
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-	
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R	0	
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	3	-	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	1	
Sanderling	<i>Calidris alba</i>	-	-	
Schnatterente	<i>Marcea strepera</i>	-	-	
<b>Schwarzhalstaucher</b>	<b><i>Podiceps nigricollis</i></b>	-	<b>2</b>	<b>s</b>
<b>Singschwan</b>	<b><i>Cygnus cygnus</i></b>	<b>R</b>		<b>s</b>
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	-	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	
<b>Tüpfelsumpfhuhn</b>	<b><i>Porzana porzana</i></b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>s</b>
<b>Waldwasserläufer</b>	<b><i>Tringa ochropus</i></b>	-	<b>R</b>	<b>s</b>
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	